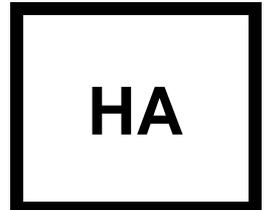


EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 18**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.01.2011**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **16:30 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010;
hier: Sanierung Fensterfront (Nordseite) Gemeinschaftsgrundschule Mausbach
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010:
hier: Beteiligung des ASVU vor Beginn von Baumaßnahmen der Versorgungsträger im öffentlichen Straßenbereich
2. Umbesetzung in Ausschüssen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2010;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
 - b) Antrag des Stadtsportverbandes Stolberg 1920 e.V. vom 14.12.2010;
hier: Umbesetzung im AsAKS
3. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 11., HA 07.12.2010
4. Fortschreibung Jugendhilfeplan;
hier: Teilplan 2 - Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 1., JHA 16.12.2010
5. Resolution zur Problematik "Motarradlärm"
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 7., ASVU 13.01.2011

6. B-Plan Nr. 82/2 "Tulpenweg" 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 8., ASVU 13.01.2011
7. B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium";
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 9., ASVU 13.01.2011
8. B-Plan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 10., ASVU 13.01.2011
9. B-Plan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP";
hier: Aufstellungsbeschlüsse
Sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 11., ASVU 13.01.2011
10. Versuchsweise Getrennterfassung von Bioabfällen, Änderung Abfallsatzung
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln Deckungskreis 52
-FREMDREINIGUNG-
12. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
13. Brandschutzsanierung OGS Prämienstr.;
hier: Bereitstellung der Finanzmittel für 2011
14. Organisationsberatung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA);
hier: Mittelbereitstellung
15. Informationsvorlage zur Zinsentwicklung
16. Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Kassenkredites
- Vorlage wird nachgereicht -
17. Teil- und unrentierliche Investitionen 2011
- Vorlage wird nachgereicht -
18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalausstattung Amt für Finanzwesen;
hier: Abteilung Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
Sh. hierzu auch Vorlage zu TOP B) 5., HA 07.12.2010

2. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan-Gebiet 147 "Duffenter Straße"
3. Verkauf eines Baugrundstückes Dahlienweg
4. Segelflugplatz Diepenlinchen
5. Regelung eines Überbaus
6. Verkauf eines Baugrundstückes B-Plan 147
7. Besetzung der Fachbereichsleiterstelle 2 **- Vorlage wird nachgereicht -**
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

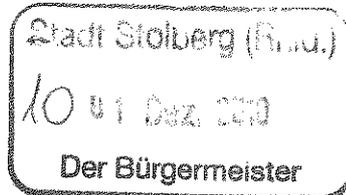
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HA 18.01.2011
A) 1.a)

Günter Schwarz, sachkundiger Bürger CDU-Fraktion
Adolf Konrads, Ratsmitglied CDU-Fraktion

Stolberg, den 29.11.2010

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus



52220 Stolberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

die Fensterfront (Nordseite) der Gemeinschaftsgrundschule Mausbach, Im Hahn wird umgehend saniert.

Begründung

Die vorgenannte Fensterfront der Gemeinschaftsgrundschule Mausbach befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Es regnet durch und der Wind bläht ins Innere des Schulgebäudes. Eine unverzügliche Erneuerung der Fenster ist dringend erforderlich. Daher bitten wir, entsprechende Mittel umgehend zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:

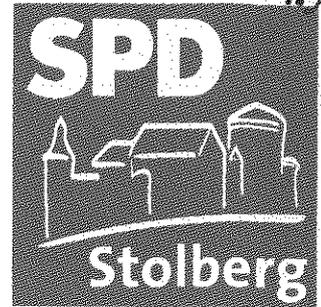
SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

HA 18.01.11 (11.1.6)



Stadt Stolberg (Rhld.)

10 17. Dez. 2010

Der Bürgermeister

Stolberg, 13.12.2010

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt, dass Hauptausschuss und Rat folgendes beschließen:

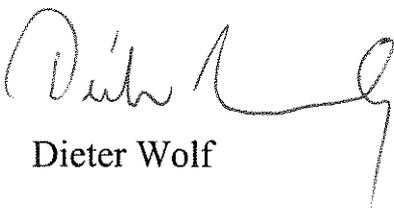
Vor Baumaßnahmen von Versorgungsträgern im öffentlichen Straßenbereich ist der ASVU zu beteiligen.

Insbesondere vor Erteilung verkehrsrechtlicher Genehmigungen für Straßensperrungen, Einbahnstraßenregelungen usw. ist dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was Umfang und Dauer von Nutzungseinschränkungen öffentlicher Straßen betrifft.

Begründung:

Einschränkungen und Behinderungen der beschriebenen Art sind mit negativen Auswirkungen für Anlieger, Geschäfte und Gewerbetreibende verbunden. Gleichzeitige und möglicherweise überlange Sperrungen zum Beispiel des Birkengangs und der Eschweilerstrasse oder die ursprünglich inakzeptable Terminierung der Maßnahmen in Büsbach verlangen nach besserer Koordination und frühzeitiger Information. Als Ratsmitglieder werden wir zu Recht von den Betroffenen in Anspruch genommen und ein „Nicht Zuständig“ weil die Bauträger die Versorgungsträger und nicht die Stadt selbst sind, wird zunehmend nicht akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Wolf


Rolf Engels

HF / Rat 18.01.2011
F) 2.a) / F) 2.a)

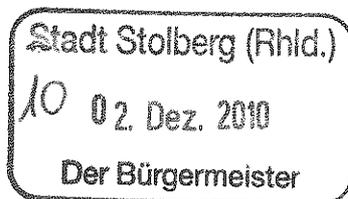


FDP-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg • Rathausstraße 11-13 • 52220 Stolberg

FDP Fraktion Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
Tel.: 02402/13217
Fax: 02402/13479

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Im Hause



Stolberg, 22.11.2010

**Betr.: stellvertretendes Mitglied Seniorenbeirat
 Antrag auf Umbesetzung**

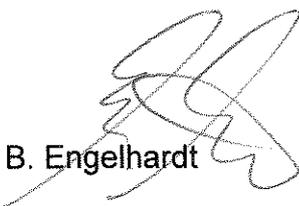
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Herr Hugo Ullrich ist aus gesundheitlichen Gründen am 26.10.2010 von seinem Amt als stellvertretendes Mitglied im Seniorenbeirat zurückgetreten.

Die FDP Fraktion beantragt daher folgende Umbesetzung:

1. Gisela Wentzler
2. Rainer Soldierer.

Mit freundlichen Grüßen


B. Engelhardt

Hugo Ullrich

Am Zirkus 7
52223 Stolberg, 26.10.2010

FDP-Fraktion
B. Engelhardt
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

FDP - Fraktion	SIW	SIW
05.11.10	SIW	SIW
	Fraktion	69

Betr.: ordentliches Mitglied Seniorenbeirat

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

hiermit trete ich aus gesundheitlichen Gründen als ordentliches Mitglied des
Seniorenbeirates zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Hugo Ullrich

Hugo Ullrich

HA 1 Ret 18.01.2011
A) 2.6) A) 2.6)

STADTSPORTVERBAND STOLBERG 1920 e.V.

IM KREISSPORTBUND AACHEN e.V. UND LANDESSPORTBUND NRW

Hubert Kloubert

(1. Vorsitzender)

Am Halsbrech 2

52222 Stolberg



SSV Stolberg, Hubert Kloubert, Am Halsbrech 2, 52222 Stolberg

Stadt Stolberg

Ausschuss für soziale Angelegenheiten

Kultur und Sport

z.Hd.von Frau Martina Harperscheidt

Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

Stolberg, 14.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei unserer Mitgliederversammlung am 10.11.2010 wurden neue Vorstandsmitglieder gewählt. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, die entsprechende Änderung als sachkundige Bürger im Ausschuss AsAKS umzusetzen.

Scheidende Mitglieder:

Herr Rüdiger Keulen, als Vertreter der Sportjugend des Stadtsportverbandes Stolberg

Herr Günther Severens, als Vorsitzender des Stadtsportverbandes

Neue Mitglieder:

Herr Erwin Nießen, Aachener Str. 97, 52223 Stolberg, neuer Geschäftsführer des SSV für Herrn Günther Severens.

Noch zu nennen: Vertreter der Sportjugend des Stadtsportverbandes für Herrn Rüdiger Keulen. Dieser/r Vertreter/in wird nach Möglichkeit nach dem 10.01.2011 nachbenannt.

Für Ihre Bemühungen danken wir im voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

HA / Rat 18.01.2011
A) 3.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 07.12.2010

A) Öffentliche Sitzung:

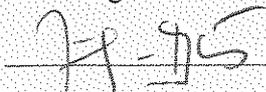
17. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte

Bürgermeister Gatzweiler informiert die Ratsmitglieder über den vom Hauptausschuss geltend gemachten Beratungsbedarf bezüglich der Standortfindung für die Skulptur. Alsdann lässt er über die Vertagung des TOPs abstimmen:

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vertagt der Rat den TOP ebenfalls einstimmig auf die Januarsitzungen beider Gremien am 18.01.2011.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 16. Dezember 2010
Im Auftrag


An Dezernat / PB - Amt I.A. zur weiteren Veranlassung

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2010

A) Öffentliche Sitzung:

11. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf meldet hinsichtlich der Standortfindung weiteren Beratungsbedarf an und beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die Januar-Sitzung von Hauptausschuss und Rat. Diesem Vorschlag schließt sich der Ausschuss einmütig an, so dass BM Gatzweiler über den Vertagungsantrag abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Top auf die Januar-Sitzungen am 18.01.2011 zu vertagen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 16. Dezember 2010
Im Auftrag



An Dezernat / EB - Amt II zur weiteren Veranlassung

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 15.12.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

TOP1: Fortschreibung Jugendhilfeplanung

-hier: Teilplan 2 – Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von
Kinder in Stolberg

Herr Dr. Jousen stellt dem Ausschuss den fortgeschriebenen Jugendhilfeplan vor.

Der Jugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Fortschreibung des Teilplans 2 „Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss verweist frühzeitig den Teilplan 2 an Hauptausschuss und Rat, da für den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils zur Verfügung zu stellen sind.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 22. Dezember 2010

Im Auftrag

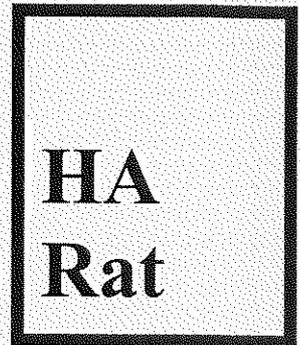


An Dezernat / FB - Amt 10 zur weiteren Veranlassung

Datum 08.12.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 10.*
Betreff Versuchsweise Getrenntfassung von
Bioabfällen, Änderung Abfallsatzung



a) Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Beschlusses des ASVU vom 25.11.2010 empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat den Erlass der beiliegenden neuen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung.

b) Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf die Verwaltungsvorlage für den ASVU vom 07.10.2010 und 25.11.2010 verwiesen.

Als Anlage wird die geänderte Satzung beigefügt, welche auch weitere kleine redaktionelle Änderungen enthält wobei die Änderungen/Ergänzungen in Fettschrift gedruckt sind.

Die Thematik „Bioabfall“ enthält auf Seite 9 der § 13 Abs. 4 Nr. 2 b.

i.A.

A. Pickhardt
Leiter FB 1

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.01.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863,975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298, 2007 I S.2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 01.02.2010 und der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005-in der jeweils geltenden Fassung-hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Stolberg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Depositionierung der Abfälle wird vom **Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)** nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen, soweit die Verwertung von Abfällen zur Verwertung nicht durch die Stadt Stolberg selbst oder über beauftragte Dritte erfolgt.

- (4) Die Stadt Stolberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Stolberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Stolberg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Stolberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung aus Haushaltungen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 4. Einsammeln und Beförderung von **Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG.**
 5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 7. Einsammlung und Transport von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufs-

verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier wurde dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen wurde dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Stolberg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
Verkaufsverpackungen, die im Dualen System entsorgt werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Stolberg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) und die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste beispielhaft aufgeführt sind, werden vom ZEW bei den

von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Kleinmengen sind Mengen bis 60 kg oder 400 l Volumen.

- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektrogeräte dürfen nur zu den bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Stolberg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Stolberg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Stolberg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt

auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (soq. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Stolberg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Stolberg/dem ZEW/der Städteregion Aachen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Stolberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im **ZEW** zu der vom **ZEW** angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der **ZEW** das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Stolberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung erfolgt wöchentlich, 2-wöchentlich, 3-wöchentlich bzw. monatlich je nach Art und Volumen des Abfallbehälters; die Abfuhr der Verpackungsabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Die Abfuhrtage werden in geeigneter Weise (Veröffentlichung oder Abfallkalender) bekanntgegeben.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)
b)	Euronormbehälter	(40 l)
c)	Euronormbehälter	(60 l)
d)	Euronormbehälter	(80 l)
e)	Euronormbehälter	(120 l)
f)	Euronormbehälter	(240 l)
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)
h)	Euronormbehälter (Container)	(1.100 l)

Neben den oben aufgeführten Abfallbehältern dürfen auch gebührenpflichtige amtliche Abfallsäcke mit 60 l Inhalt benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens 1 Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten. Die Bereitstellung erfolgt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Maßgebend sind die Grundstücksbewohner, die laut Melderegister dort mit Hauptwohnsitz geführt werden. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag hin nicht in die Berechnung einbezogen.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindestrestmüllvolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine kompostfähigen Abfälle über die Restmülltonne und die Grünschnittsammlung entsorgt werden. Den Mitarbeitern der Stadt ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Kontrollrecht einzuräumen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieleen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die gefüllten Abfallbehälter, **Abfallsäcke** und der **Sperrmüll** sind so aufzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallbeseitigung bezüglich der Wahl des Standplatzes sind zu befolgen. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, müssen die Abfälle diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Entsorgung durchgeführt wird. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt, Abfälle zu entsorgen, die an einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Vielmehr kann die Stadt verlangen, dass Abfälle zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße gebracht werden. Bei Eis und Schnee ist der Standort der Abfallbehälter vor Aufstellung der Behälter von Eis und Schnee zu säubern. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die mit Stand 31.12.2000 in Gebrauch befindlichen Kunststoffringtonnen mit 35 l Volumen werden ab 01.01.2001 weiterhin durch das Abfallentsorgungsunternehmen abgefahren. Die bisher in Gebrauch befindlichen 35 l Stahlringtonnen sowie 50 l Ringtonnen (Kunststoff und Stahl) dürfen ab 01.01.2001 nicht mehr benutzt werden.
Die Abfallbehälter werden, soweit sie nicht mit Zustimmung der Stadt durch den Grundstückseigentümer angeschafft und benutzt werden, durch das Abfallentsorgungsunternehmen gestellt und sind im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des von der Stadt beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens.
Ersatzbeschaffungen von 35 l Kunststoffringtonnen sind weiterhin durch den Anschlusspflichtigen vorzunehmen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Stolberg gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. **Die Bereitstellung hat am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zu erfolgen.**
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, **Grünabfällen, Bioabfällen (hier: Küchenabfälle)** sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Stolberg bereitzustellen bzw. anzudienen. Die Annahme von Grün- und Gartenabfällen **bzw. Bioabfällen (hier: Küchenabfälle)** an den Sammelstellen in den Ortsteilen (Depotcontainer) und auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens erfolgt unter Vorlage der **Abfallcard** der Stadt Stolberg, die jedem an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Haushalt über den Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der **Abfallcard** der Stadt Stolberg zu verlangen.
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. **a)** Grün- und Gartenabfälle, die nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, sind an den Depotcontainern (Annahmestellen in den Ortsteilen) oder auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens jeweils während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Angenommen werden Anlieferungen bis maximal 2 Kubikmeter.
b) Bioabfälle (hier: Küchenabfälle) können auf freiwilliger Basis auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens und an den Depotcontainern in den Ortsteilen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft. Diese sind in die Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen.
 3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfall-

besitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf dem Entsorgungs- und Logistikzentrum Alsdorf-Warden und auf dem kommunalen Recyclinghof in Stolberg angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt Stolberg gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
 - (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
 - (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen.
Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wobei das in § 11 Abs. 2 festgelegte Mindestrestmüllvolumen entsprechende Anwendung findet. Die Entsorgungsgemein

schaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Stolberg im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Bei der Beantragung einer Entsorgungsgemeinschaft ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

1. Der gelbe Abfallsack wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wie folgt entleert:

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
b)	Euronormbehälter	(40 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
c)	Euronormbehälter	(60 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
d)	Euronormbehälter	(80 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
e)	Euronormbehälter	(120 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
f)	Euronormbehälter	(240 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich
h)	Euronormbehälter (Container)	(1100 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich

Sonstige Regelungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung bzw. über den Abfallkalender.

Bei Wochenfeiertagen sowie bei witterungsbedingtem Ausfall wird die Abfuhr der Restabfälle jeweils auf den nächsten Werktag verschoben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Elektrogeräte

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte, werden auf Anforderung des zur

Abfallentsorgung Angeschlossenen im Gebiet der Stadt Stolberg von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Die Sperrmüllmenge darf 3 Kubikmeter nicht übersteigen.

Der Sperrmüll ist getrennt nach den Fraktionen Holz, Metalle, Küchengeräte und Elektronikschrott auf dem Gehweg vor dem Hausgrundstück so geordnet bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, muss das Sperrgut diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Abfuhr mit dem Sammelfahrzeug durchgeführt werden kann.

Die Bereitstellung des Sperrmülls muss am mitgeteilten Abholtag spätestens bis 6.00 Uhr morgens erfolgen. Der Sperrmüll darf frühestens am Tag vor dem Abholtag ab 18 Uhr abends bereitgestellt werden.

Zusätzlich können auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens weiße Ware (Küchengeräte), Kühlschränke und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen unter Vorlage der *Abfallcard* der Stadt Stolberg angeliefert werden. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der *Abfallcard* der Stadt Stolberg zu verlangen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Stolberg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden/arbeitenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Stolberg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Werden Auskünfte trotz wiederholter Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt, ist die Stadt Stolberg berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Stolberg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Stolberg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berech-

tigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Stolberg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Stolberg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 dieser Satzung **falsch bereitstellt bzw. falsch befüllt**;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - g) den Abfallbehälter entgegen § 12 oder Sperrgut entgegen § 16 nicht ordnungsgemäß zur Entleerung/Abholung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 18.01.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

A n l a g e 1**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Stolberg (§ 3 Abs. 1)**

Rückstände aus der Häute- und Rohfellbearbeitung und Gerbereien, Sudkessel und
Leimkesselrückstände

Würzmittelrückstände

Ablaugen aus der Zellstoff- und Papierindustrie

Phenolhaltige Schlämme, z.B. aus der Lackherstellungs- oder Teerdestillation

Lack- und Farbschlämme aus der Lack- und Farbherstellung

Lösungs- und Reinigungsmittel

Lösungsmittelhaltige Schlämme, z.B. Trichloräthylen- und Perchloräthylenschlamm

Rückstände aus Reinigungsbetrieben

Frostschutzmittel

Inhalte von Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin-, Fettabscheider), Altöle, öl-
und fetthaltige sowie synthetische Emulsionen und Ölschlämme

Säureharze, Säureteere

Schlämme aus der Kühlschmiermittelreinigung

Läppschlamm, Honschlamm

NE-metallhaltige Abfälle, z.B. Metallstäube, Oxyde und andere Verbindungen

Jarositschlamm

Metallhydroxydschlämme

Galvanikschlämme

Konzentrate und Halbkonzentrate aus Galvanikbetrieben

Härtosalzrückstände

Brüniersalzabfälle, Brünierschlämme

Bonderschlamm

Beizen und Ätzmittel

Säuren und Laugen

Akkusäure und Akkuschlamm

Salzschlacken, Metallkrätzen, Ammonsalzverbindungen, z.B. Salmiak

Brand- und explosionsgefährliche Stoffe, z.B. pyrotechnische Abfälle

Toxische Rückstände aus Abluftbehandlungsanlagen, z.B. cyan-, arsen-, berylliumhaltige Abfälle

Toxische Schlämme aus Industriewasserreinigungsanlagen, z.B. Gerbereischlamm

Toxische Rückstände aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie, z.B. arsen-, quecksilber- und cadmiumhaltige Abfälle, Diphenylabfälle, Chlorphenole, hochsiedende Chlorkohlenwasserstoffe, Fehlchargen und Restbestände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Arzneimittel

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, z.B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle - außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, z.B. Schweinegülle

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z.B. Gichtgaschlamm

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und

Geburtshilfe, Blutbank u.ä., Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das

Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Verdorbenes Stroh, Heu oder Gras aus der Landwirtschaft in Mengen von mehr als einem Kubikmeter

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Autowracks

A n l a g e 2zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg
(§ 4)

Gesammelt werden alle Arten von Sonderabfällen aus Haushaltungen und kleineren Gewerbebetrieben, die Anschlussnehmer im Sinne der Satzung sind. So z. B.

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alleskleber, Ammoniak, Autobatterien, Altöl, Altmedikamente, Akkus,

Backofenreiniger, Batterien, Bremsflüssigkeit,

Chemikalien (feste und flüssige),

Desinfektionsmittel,

Entfroster, Entkalker, Entwickler, Energiesparlampen,

Farben, Farbverdünner, Felgenreiniger, Fixierbäder, Fleckenwasser, Fotochemikalien, Frostschutzmittel,

Gifte aller Art, Grillreiniger,

Halogenlampen, Herdputzmittel, Holzschutzmittel, Holzpolitur,

Imprägniermittel, Insektenbekämpfungsmittel,

Kalkentferner, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Kondensatoren, Korrekturflüssigkeit, Kunstharze,

Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel,

Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Motorreiniger, Mottenschutzmittel,

Nitroverdünnung, Neonröhren,

Ofenreiniger,

Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger, Putzmittel für Böden,

Quecksilber, Quecksilberlampen,

Rattengift, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostumwandler, Rostschutzmittel,

Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sekundenkleber, Silberputzmittel, Spiritus, Spraydosen,

Tabletten, Terpentin, Thermometer (Quecksilber),

Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutz,

Verdünner,

Waschbenzin, WC-Reiniger,

Zementfarbe, Zweikomponentenkleber

Datum
20.12.2010Drucksache-Nr.
3566-2010**VORLAGE**

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 18.01.2011 / 18.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 11.

Betreff

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;hier: Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln
Deckungskreis 52 - FREMDREINIGUNG -**HA/Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die am 20.12.2010 von Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied Grüttemeier getroffene Entscheidung zur Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln in Höhe von 45.000.- € zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in 70 Gebäuden der Stadt Stolberg zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg lässt durch den derzeitigen Dienstleister insgesamt 70 städt. Gebäude im Wege der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigung planmäßig reinigen. Es handelt sich hierbei um die verschiedensten Gebäudearten wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Sport- und Mehrzweckhallen, Betriebsämter, Hallenbad, Jugendtreffs etc.

Die zu reinigende Gesamtfläche beläuft sich mittlerweile auf fast 100.000 m². Die städtischerseits durchgeführten Gebäudeveränderungen in den vergangenen Jahren (Umrüstung auf Ganztagsgrundschulen, Erweiterungsbauten, Einrichtung von Containerklassen, Übernahme von Fremdgebäuden etc.) haben in nicht unerheblicher Weise dazu beigetragen, dass dieser Leistungsumfang erreicht wurde.

Die monatlichen Gesamtkosten der Unterhaltsreinigung betragen aktuell ca. 99.000.- €, sodass hier bereits aufs Jahr bezogen Reinigungskosten von insgesamt 1.188.000.- € entstehen.

Hinzu kommen die folgenden zusätzlichen Ausgabepositionen:

- ☒ Glasreinigung (Jährliche Kosten ca. 75.000.- €)
- ☒ Sonderreinigung (Jährliche Kosten ca. 25.000.- €)
- ☒ Vertretungsreinigung (Jährliche Kosten ca. 110.000.- €)

welche nochmals mit insgesamt jährlichen Kosten von ca. 210.000.- € zu Buche schlagen.

Im Einzelnen handelt es sich hier um die vierteljährlichen Glas- und Rahmenreinigungen; die Gestellung von zwei Vertretungsvollzeitkräften, die ihren Dienst im Hallenbad Glashütter Weiher versehen und durch die Hallenbadleitung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auch an Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden, sowie die Kosten für Sonderreinigungen wie Bauschlussreinigungen, Bodenaufbereitungen zur Materialerhaltung, Sonderaktionen wie Umzüge innerhalb

des Rathauses etc.

Zusammenaddiert ergibt sich somit ein aktueller Jahresbedarf von ca. 1.400.000.- €.

Die ermittelte Jahressumme für 2009 liegt dem Fachamt vor. Verausgabt wurden insgesamt 1.400.427,52 €.

Durch A 65 wurden im Jahre 2008 für das HH-Jahr 2010 unter Zugrundelegung des Vorjahresbetrages und unter Einschätzung von anstehenden baulichen Veränderungen und Erweiterungen im Gebäudebestand Finanzmittel in Höhe von insgesamt ca. 1.350.000.- € beantragt.

Die aktuell freigegebene Summe der Kämmerei beträgt zwar 1.357.400.- €, jedoch auf der Grundlage der Jahresrechnung 2009 führt dies unweigerlich zu einem Defizit.

Die aktuell freigegebene Summe der Kämmerei sollte somit um 45.000.- € aufgestockt werden, damit die vertraglich vereinbarten Zahlungspflichten erfüllt werden können.

Begründung der Dringlichkeit:

Um die konkret noch benötigten Finanzmittel zu errechnen, muss die Rechnungslegung des Dienstleisters bis ca. Mitte Dezember abgewartet werden. Erst dann ist absehbar, welche Kosten, insbesondere bei Vertretungen und Personaleinsatz Hallenbad unter Wahrung von möglichen Einsparungen, anfallen werden.

c) Rechtslage:

VOL sowie die Reinigungsverträge mit den aktuellen Dienstleistern für Unterhalts- und Glasreinigung.

d) Finanzierung:

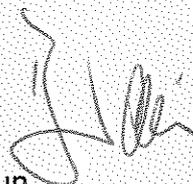
Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpostionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Beim Sachkonto 5241900- FREMDREINIGUNG - müssen ausreichende Finanzmittel in Höhe von 45.000.- € zur Verfügung gestellt werden. Derzeit stehen noch Finanzmittel in Höhe von 71.384,17 € zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

Das Sachgebiet -FREMDREINIGUNG- wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes bearbeitet.

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Braun', written over a light gray grid background.

Braun
Leiter Fachbereich 2

DRINGLICHE ENTSCHEIDUNG

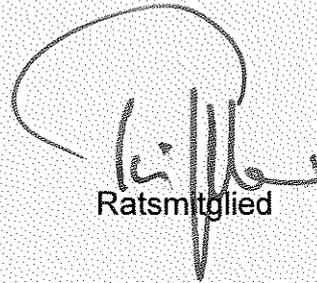
Gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW beschließen die Unterzeichner in Anerkennung der Dringlichkeit die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von insgesamt 45.000.- € zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in 70 Gebäuden der Stadt Stolberg.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 20.12.2010



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

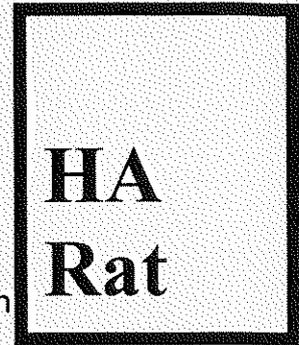


Ratsmitglied

Datum 19.12.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
 am **18.01.2011 / 18.01.2011**
 Tagesordnungspunkt Nr. **A)12.**
 Betreff **Sonstige U.I. von Fahrzeugen**
 hier: **Bereitstellung von überplanmäßigen**
Haushaltsmitteln



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen -, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5251300/7251300 - Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) in Höhe von 4.500,00 €.

b) Sachverhalt:

Bis zum Ende des Haushaltsjahres werden erfahrungsgemäß für die Feuerwehr- sowie Rettungsdienstfahrzeuge noch Fahrzeugreparaturen anfallen und Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (z.B. Fahrzeugbatterien, Schneeketten) erforderlich. Zudem sind für den Monat Dezember die verbrauchten Betriebsmittel noch zu zahlen.

Durch Amt 30/32 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 74.180,00 € für die Unterhaltung, den Betrieb und die Steuern der Fahrzeuge des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes angemeldet. Im Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) - wurden bereits weitere Mittel in Höhe von 26.500,00 € überplanmäßig bereitgestellt.

Das Fachamt geht davon aus, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres die nachfolgend aufgeführten Mittel noch benötigt werden:

	Reparaturen bzw. Ersatzbe- schaffungen	Betriebsmittel	insgesamt benötigte Haushaltsmittel
Feuerschutz	1.000,00 €	2.500,00 €	4.500,00 €
Rettungsdienst		1.000,00 €	
	1.000,00 €	3.500,00 €	

c) Rechtslage:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV.NRW 213)

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 20.12.2010, VÄL-Nr. 866, wie folgt entschieden:

„Zu der Mittelbereitstellung bei Aufwandskonten/Auszahlungskonten 5251300/7251300 (Sonstige U.I. von Fahrzeugen - Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) ist die Zustimmung von Hauptausschuss/Rat (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.“

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.



(A. Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

Datum 23.12.10	Drucksache-Nr. 3571-2010
-------------------	-----------------------------

VORLAGE**HA/RAT**für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**am **18.01.2011**Tagesordnungspunkt Nr. **P) 13.**Betreff **Brandschutzsanierung OGS Prämienstr.
hier: Bereitstellung der Finanzmittel für 2011****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die benötigten Finanzmittel für das Jahr 2011 in Höhe von insgesamt 192.000.- € zur Durchführung/Weiterführung der Brandschutzsanierung in der Offenen Ganztagsgrundschule Prämienstr. zur Verfügung zu stellen.

b) Sachverhalt:

Für die OGS Prämienstr. wurde im Jahr 2009 die Bereitstellung der Finanzmittel für die brandschutztechnische Sanierung beantragt. Die Maßnahme wurde vom Amt für Finanzwesen haushaltstechnisch auf 2 Jahre aufgeteilt und wie folgt in den Haushaltsplan eingestellt:

Haushaltsjahr 2010 = 200.000.- €

Haushaltsjahr 2011 = 192.000.- €.

Die Finanzmittel für das Jahr 2010 sind zwischenzeitlich verausgabt worden.

Mit diesen Mitteln wurde die Glasfassade über der Eingangshalle mit einer RWA-Anlage versehen, die Fluchtwege vorgerüstet und die Sicherheitsbeleuchtung erneuert.

Zur Weiterführung und Fertigstellung der Maßnahme müssen noch Finanzmittel in o.g. Höhe zur Verfügung gestellt werden. Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- Einbau der Fluchttreppen
- Geschossweise Trennung von Rauchabschnitten
- Einbau von Brand- und Rauchschutztüren

Die Ausschreibung der Maßnahme muss im Januar 2011 begonnen werden, um die Baumaßnahmen in den Sommerferien 2011 durchführen zu können.

c) Rechtslage:

LBO/ Schulbaurichtlinie

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Finanzposition 5211000/Kostenstelle 230008/ MVM 50002162 stehen derzeit keine Finanzmittel zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes bearbeitet.

I.A.

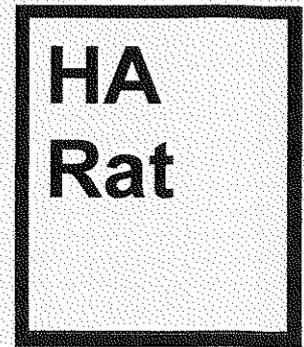


Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum 27.12.10	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates
am 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. A) 14.
Betreff Organisationsberatung durch die
 Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)
 hier: Mittelbereitstellung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt bei Produkt 1.11.09.01 "Organisationsangelegenheiten" Aufwandskonto 5431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Gerichtskosten" Auszahlungskonto 7431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" 16.000,00 € für das HJ 2011 bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2010 informierte Herr Bürgermeister Gatzweiler unter TOP A 15 "Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht; hier Personalsituation - GPA Bericht / Haushaltssicherungskonzept" die Ausschussmitglieder über ein am 06.12.2010 zwischen ihm, der Kommunalaufsicht der StädteRegion und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) geführtes Gespräch. Inhalt des Gespräches war ein Angebot der GPA zur Durchführung einer Organisationsberatung in der Stadtverwaltung Stolberg.

Zwischenzeitlich liegt das konkrete Angebot der GPA vom 15.12.2010, welches als Anlage beigelegt ist, vor. Einschließlich Mehrwertsteuer beläuft sich das Angebot auf 15.377,18 €.

Zwischen Herrn Bürgermeister Gatzweiler und der Kommunalaufsicht der StädteRegion ist dieses Angebot abgestimmt. Durch die Kommunalaufsicht der StädteRegion wurde die Zustimmung zur Leistung einer Ausgabe in Höhe von 16.000,00 € für die Durchführung der Organisationsberatung in der Stadt Stolberg durch die GPA erteilt.

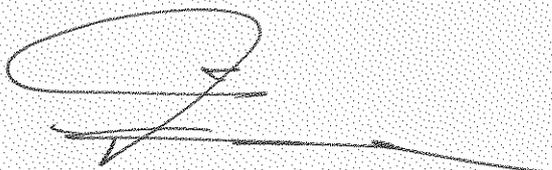
Der Antrag auf Mittelbereitstellung vom 23.12.10 wurde durch den Kämmerer am gleichen Tage mit der Auflage bewilligt, hierzu die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates einzuholen.

Ausgehend von dem Prüfbericht der GPA möchte die Verwaltung die dort in verschiedenen Bereichen der Verwaltung ausgewiesenen Potentiale mit Hilfe einer externen Organisationsuntersuchung konkretisieren. Weiterhin soll eine umfassende Betrachtung des städtischen Aufgabenspektrums erfolgen, um so einen Überblick über das gesamte Konsolidierungspotential bei der Stadtverwaltung Stolberg zu erhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die GPA mit der Organisationsberatung in einem ersten Schritt zu beauftragen, da die GPA hier schon auf ihre bisherigen Untersuchungen bei der Stadt Stolberg

aufbauen kann. Der Preis von 16.000,00 € bezieht sich auf die im Angebot näher ausgewiesenen Module 1 und 2. Zu Modul 3 kann durch die GPA erst ein konkretes Angebot unterbreitet werden, sobald der konkrete Umfang der Organisationsuntersuchung in der im Modul 2 vereinbarten Art und Weise sowie die anzuwendende Methodik feststehen.

In der Beauftragung der GPA sieht die Verwaltung einen weiteren wichtigen Baustein zur Konsolidierung der städtischen Finanzen. Nach hiesiger Auffassung ist die GPA aufgrund ihrer Erfahrungen im kommunalen Sektor hervorragend geeignet, diese Untersuchung durchzuführen. Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass die GPA mit ihrem Bericht ein Ergebnis vorlegen wird, welches mit hilft, das Ziel der Konsolidierung der städtischen Finanzen schneller zu realisieren. Sollte zum Beispiel als Ergebnis dieser Organisationsuntersuchung auch nur schon eine Stelle eingespart werden können, so haben sich die aufgewendeten Kosten bereits mehr als refinanziert.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a long, horizontal stroke that tapers to the right.

Ferdi Gatzweiler



GPA NRW Postfach 10 18 79 44608 Herne

GPA NRW

Beratung • Prüfung • Service
Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

Stadt Stolberg
Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathausstraße 11 - 13
52222 Stolberg (Rhld.)

Ansprechpartner: Richard Mölders

Telefon: 0151 146 29361
Fax: (02323) 1480-333
richard.moelders@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

Mein Zeichen

Herne, den
15.12.2010

**Beratung durch die GPA NRW
Angebot für eine Organisationsberatung in der Stadtverwaltung Stolberg**

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

wir beziehen uns auf das mit Ihnen geführte Gespräch vom 06.12.2010 und unterbreiten Ihnen gerne folgendes Angebot:

Ziel der Beratung

Der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) aus dem Jahr 2009 weist Potenziale in verschiedenen Bereichen der Verwaltung aus. Die Stadt Stolberg möchte einerseits mit Hilfe einer externen Organisationsuntersuchung diese Potenziale konkretisieren. Andererseits möchte die Stadt Stolberg eine umfassende Betrachtung des städtischen Aufgabenspektrums, um einen Überblick über das gesamte Konsolidierungspotenzial der Stadtverwaltung Stolberg zu bekommen.

Das Ergebnis soll eine vollständige Liste der Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Stolberg sein.

Leistungen der GPA NRW

Zur Umsetzung Ihrer Beratungsanfrage empfehlen wir, das Projekt in folgende Module aufzuteilen.

- Modul 1: Analyse der aktuellen Organisationsstruktur und Erstellung eines Umsetzungsfahrplans zur Durchführung erforderlicher Organisationsmaßnahmen. Das Modul beinhaltet folgende Leistungen:
 - Analyse und Auswertung vorhandener Organisationspläne, Organisationskonzepte sowie finanzwirtschaftlicher Pläne

- Identifizierung von erforderlichen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen
 - Erstellung eines Maßnahmenkatalogs
 - Erstellung eines Zeitplans
- Modul 2: Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
 - Modul 3: Organisationsuntersuchungen in der im Modul 2 vereinbarten Art und Weise

Aufwand und Zeitplan

Den für die Durchführung des Projekts kalkulierten Aufwand haben wir in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Das Angebot ist so aufgebaut, dass Sie zunächst die Module 1 und 2 in Auftrag geben können. Danach müssten wir ggfls. neu verhandeln. Bei Auftragserteilung führt Herr Richard Mölders das Projekt durch. Er kann damit ab dem Monat Januar 2011 beginnen.

Zu dem Modul 3 erhalten Sie ein aktuelles Angebot, sobald der konkrete Umfang sowie die anzuwendende Methodik feststehen.

Modul 1	Analyse der aktuellen Organisationsstruktur und Erstellung eines konkreten Umsetzungsfahrplans	12 Tagewerke
Modul 2	Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise	1 Tagewerk

Entgelt

Die Kosten der Beratung bestimmen sich nach dem Zeitaufwand in Tagewerken für die zur Durchführung der Beratung erforderlichen Arbeiten, Besprechungen, Sitzungen und Reisen. Dieser Zeitaufwand, auf den auch die dortigen Wünsche und der Umfang der dortigen Mitwirkung Einfluss haben, wird mit einem Entgeltsatz von 950 Euro je Tagewerk¹ berechnet zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 114,40 Euro pro Berater und Tag für alle erforderlichen Fahrten. Abgerechnet werden nur die tatsächlich verbrauchten Tagewerke bzw. Tagewerksanteile. Nach Beginn der Beratungstätigkeit können angemessene Abschlagszahlungen erhoben werden.

Den Beratungsumfang schätzen wir mit 13 Tagewerken sowie 5 Reisekostenpauschalen ein. Sofern weitere Tagewerke erforderlich sind, stimmen wir uns im Vorfeld mit Ihnen ab.

Hinweis:

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisangaben eingeschlossen. Soweit die GPA NRW steuerpflichtig nach dem Umsatzsteuergesetz wird, behalten wir uns vor, den Betrag bei Ihnen nachzuerheben.

¹ Definition „Tagewerk“ analog § 2 Gebührensatzung der GPA NRW



Wir hoffen, unser Angebot sagt Ihnen zu und würden uns über eine Auftragserteilung sehr freuen. Wir halten unser Angebot bis zum 15.01.2011 aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Mölders

Wir nehmen das Angebot an.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Datum 23.12.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA Rat

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates
am 18.01.2011/ 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 15.*
Betreff Informationsvorlage zur Zinsentwicklung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeitigen variablen Darlehen in Höhe von 25.662.305,01 € vorerst weiterzuführen.

alternativ

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeitigen variablen Darlehen in Höhe von 25.662.305,01 € in ein langfristiges Investitionsdarlehen umzuschulden.

Sachverhalt

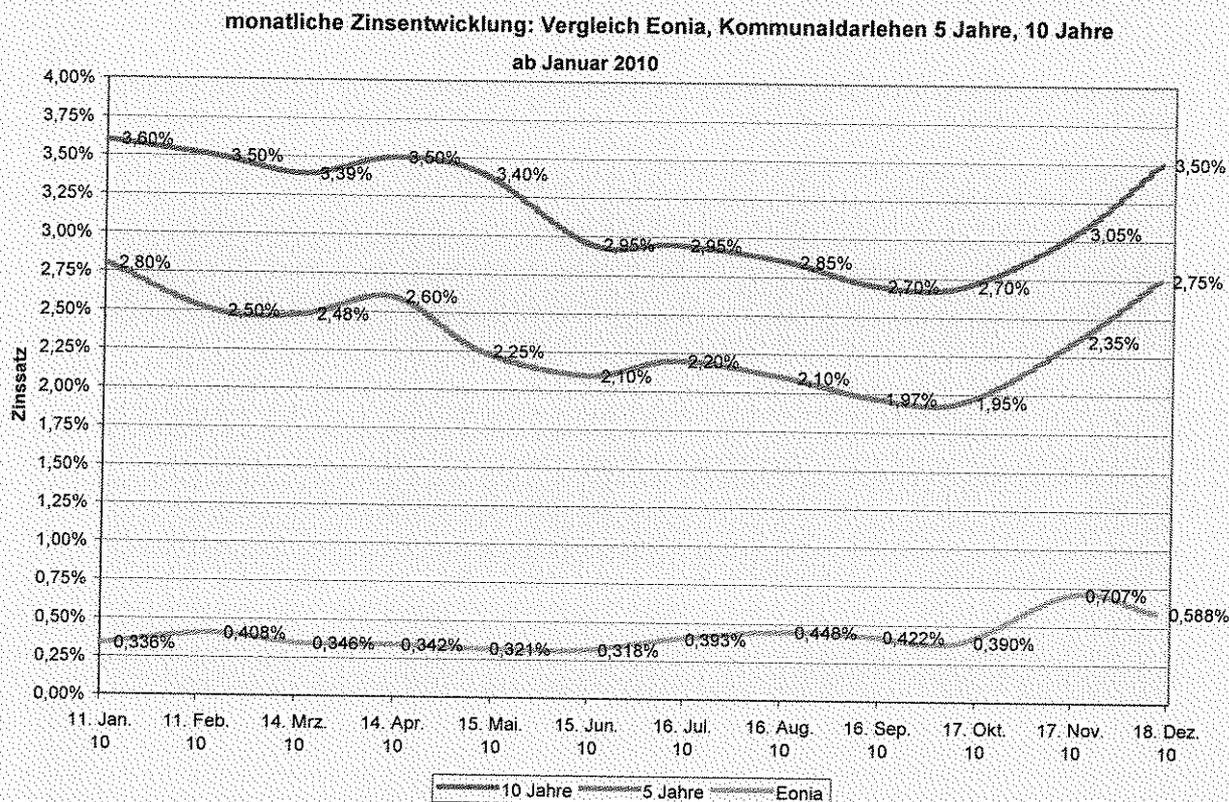
1. Datenlage:

Von der Stadt Stolberg werden zurzeit 4 variable Darlehen wie folgt geführt:

Basis	Betrag €	Zinssatz	Marge/ Basispunkte	Kündbar
EONIA	18.516.365,73	0,398	19	täglich
1-Monats- EURIBOR	5.500.000	0,799	20	30.12.2010
Kassenkredit	1.518.116,31	0,560*	--	täglich
Kassenkredit	127.822,97	0,560*	--	täglich

* = Zinssatz per 21.12.2010

Die Zinsentwicklung im Haushaltsjahr 2010 verdeutlicht die nachstehende Grafik:



Es wird auf die inhaltlichen Ausführungen zum Thema „Wirtschafts- und Zinsentwicklung“ in der Vorlage „Genehmigung der dringlichen Entscheidung zur Umschuldung diverser Kreditmarktdarlehen in Höhe der Restvaluta von insgesamt 9.447.508,38 €“ für die Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2009, TOP A 8, und die in dieser Sitzung vom Kämmerer vorgetragenen Erläuterungen verwiesen.

Zudem wird ebenfalls auf das wöchentliche Informationsschreiben an die im Rat vertretenen Fraktionen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern verwiesen. Da ein Ansteigen der Zinsen sowohl im kurz- als auch im langfristigen Bereich in der letzten Zeit nicht zu übersehen war, eine Reaktion seitens der politischen Gremien nicht erfolgte, habe ich die Situation zum Anlass genommen, mit dieser Vorlage nochmals auf die Problematik der Zinsentwicklung einzugehen.

2. Entwicklung der kurzfristigen Geldmarktzinsen 2010:

„Das Geldmarktzinsniveau wird in der Regel über den Refinanzierungssatz, den die EZV vorgibt, bestimmt. Dieser Refinanzierungssatz; auch Leitzins genannt, liegt bereits seit geraumer Zeit bei 1,00 %.

Trotz dieser Tatsache befand sich das Geldmarktzinsniveau aber deutlich darunter. Sowohl der EONIA als auch die 1-3 Monats-Euribor-Zinssätze lagen zwischenzeitlich bei 0,30 - 0,50 %. Dies hatte seine Ursache darin, dass die EZB um die Wirtschaftskrise im EU-Raum zu bekämpfen und die konjunkturelle Entwicklung positiv zu stimulieren, die Märkte mit sehr viel Liquidität geflutet hat, in dem sie über Tendergeschäfte den

Banken Geld zu fast 0 %-Zinssätzen zur Verfügung gestellt hat. Zusätzlich wurden die Guthaben, welche die Banken bei der EZB anlegen, so gut wie gar nicht mehr verzinst. Dies führte dazu, dass die Zinsen eben deutlich unter den eigentlichen Refinanzierungssatz abgesunken sind.

Ab Ende Oktober 2010 sind allerdings viele dieser Tendergeschäfte ausgelaufen und nicht verlängert worden. Die EZB hatte damit begonnen, die hohe Liquidität, die sie den Märkten zur Verfügung gestellt hat, sukzessive wieder abzuschöpfen um die Geldmenge zu reduzieren und damit inflationären Tendenzen vorzubeugen.

Dies führte zwischenzeitlich zur – eigentlich normalen - Annäherung der Kurzfristzinsen an den Refinanzierungssatz von 1 %.

Die steigenden Zinsen am Geldmarkt sorgten Anfang November 2010 für eine überraschend große Nachfrage der Banken nach billigeren Krediten der EZB. In erster Linie durfte hierfür der zuletzt gestiegene Kapitalmarktzins verantwortlich sein. Zwischenzeitlich haben sich die kurzfristigen Eonia-Zinssätze nach einem leichten Anstieg von Mitte Oktober bis Mitte November 2010 auf das ungefähre Niveau der davor liegenden Monaten eingependelt, und zwar im Durchschnitt auf 0,53 % (ohne Marge). Dies bedeutet, dass sich die Zinsen auf einem weiterhin recht niedrigen Niveau befinden.

3. Entwicklung der langfristigen Kapitalmarktzinsen 2010:

Die aktuellen Unsicherheiten in Europa (Finanz- und Wirtschaftskrisen in Griechenland, Irland sowie mögliche Krisen in Portugal, Spanien) und USA (Liquiditätsversorgung des Finanzsystems durch die USA-Notenbank FED von rd. 600 Mrd. US-Dollar im November 2010 sowie Ankündigung über einen Ankauf von Anleihen im Volumen von 105 Mrd. US Dollar) spiegelten sich auch in den Risikoaufschlägen deutscher Anleihen wieder. Die Kapitalmarktzinsen stiegen in der Folge von zuletzt 2,70 % auf rd. 3,50 % im 10-Jahresbereich.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Kapitalmarktzinsen ist in der, insbesondere im zweiten und dritten Quartal 2010, einsetzenden wirtschaftlichen Erholung in Deutschland zu sehen. Im Gutachten des Sachverständigenrates zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird für das Jahr 2010 mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 3,7 v. H. gerechnet, was in etwa zu gleichen Teilen auf eine Belebung der Binnennachfrage und auf außenwirtschaftliche Impulse zurückzuführen ist. Die Anzahl der registrierten Arbeitslosen ging deutlich auf 2,945 Millionen Personen im Oktober 2010 zurück und damit auf den geringsten Wert seit 18 Jahren. Die konjunkturelle Belebung soll sich auch im Jahr 2011 fortsetzen, allerdings nicht mehr mit dem bisherigen Tempo. Die Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts dürfte, so der Sachverständigenrat, sich auf 2,2 v. H. belaufen.

Bei der Preisentwicklung ist eine Stabilisierung auf moderatem Niveau zu verzeichnen. Die Verbraucherpreise werden im Jahr 2010 voraussichtlich um 1,1 v. H. und im kommenden Jahr um 1,4 v. H. steigen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Erholung und damit einhergehend einer stärkeren privaten Investitionstätigkeit der Betriebe und Wirtschaftsunternehmen, die in der Folge diese Investitionen mit langfristigen Krediten finanzieren wollen und müssen, stiegen wegen der Nachfrage die Kreditzinsen im langfristigen Bereich entsprechend.

4. Entwicklung der zukünftigen Geld- und Kapitalmarktzinsen :

Nach Auswertung einer Vielzahl von Zinsprognosen von Banken und einer Umfrage unter 78 Ökonomen durch den Nachrichtendienst Reuters wird für das Jahr 2011 von vielen erwartet, dass die EZB den Ausstieg aus der lockeren Geldpolitik verlangsamt. Die unbegrenzte Liquiditätszuteilung beim 3-Monatstender wird bis März fortgesetzt, die des Wochen- und 1-Monatstenders mindestens bis April beibehalten. Der Leitzins bleibt 2011 voraussichtlich unverändert. Allenfalls wird mit einer moderaten Erhöhung des Leitzinssatzes frühestens im Herbst 2011 oder zum Jahresende 2011 gerechnet. Auf Jahressicht wird ein moderates Aufwärtspotenzial über alle Kreditlaufzeiten gesehen.

Lt. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Dezember 2010 hat die erkennbare Normalisierung am Geldmarkt im Zusammenspiel mit den verbesserten Konjunkturaussichten zu höheren Zinserwartungen im kurzfristigen Bereich geführt. Während der Juni-Prognose noch ein aus Marktdaten abgeleiteter Kurzfristzinssatz (Dreimonatszinssatz für unbesicherte Geschäfte am Interbankengeldmarkt) von 1,1% für 2011 zugrunde gelegen hatte, sind es nun 1,4%. Bei den langfristigen Zinsen ergeben sich aus den Marktdaten für Deutschland hingegen eher wieder steigende Zinserwartungen. Aufgrund der sich zuletzt wieder vergrößernden Unsicherheit über die Solidität der Staatsfinanzen in einigen Ländern der Währungsunion hat eine Flucht in als sicher eingeschätzte Wertpapiere eingesetzt, welche die Umlaufrendite deutscher Staatsanleihen weiter nach unten gedrückt hat. Für den Jahresdurchschnitt 2010 werden nun für Anleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren 2,7% unterstellt und für 2011 2,9%.

Bei einer Umschuldung wäre für eine nicht übersehbare Zeit die Differenz zwischen dem Geldmarktzins von zurzeit 0,53 % (ohne Marge) und dem prognostizierten Kapitalmarktzins von rd. 3,0 %, mithin rd. 2,5 %, zusätzlich zu finanzieren. Dies würde einen Mehraufwand von jährlich rd. 642.000 € ausmachen. Erst wenn der kurzfristige Zinssatz den langfristigen von 3,0 % überschreiten würde, könnte eine Umschuldung zum jetzigen Zeitpunkt in ein längerfristiges Darlehen die aktuellen Zinslasten senken.

Wichtiger als dieser Aspekt der aktuellen Zinskosten ist aber die Frage, wie sich die in letzter Zeit angestiegenen Zinsen zukünftig entwickeln:

- Die Zinsen sind nur vorübergehend gestiegen und werden bald wieder sinken (Verunsicherung Irland-Krise)
- das jetzt erreichte Niveau wird sich auf längere Zeit nicht verändern
- die langfristigen Zinsen werden für längere Zeit weiter steigen

Hiervon hängt ab, ob jetzt eine Umschuldung nachteilig (Zinsfestschreibung bei zukünftig sinkenden Zinsen) oder vorteilhaft wäre (steigende Zinsen). Niemand kennt die zukünftige Entwicklung.

Weitere wichtige Aspekte für die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung könnten sein:

- a. Die Zinsen sind im Wesentlichen nur für die so genannten PIIGS-Staaten gestiegen. Deutschland war im Zuge der Verunsicherung um Irland nur am Rande betroffen. Dies könnte sich wieder zurückbilden. Dagegen spricht, dass jede Beteiligung Deutschlands am Rettungsschirm tendenziell auch seine Kreditwürdigkeit verschlechtert.
- b. Mit Spanien und Italien sind auch so genannte "große" Länder betroffen. Der jetzige Rettungsschirm reicht im Krisenfälle vom Volumen her für sie nicht mehr aus. Erweiterungen sind angedacht. Die Kreditzinsen für die Geberländer könnten tendenziell steigen. Dies könnte bei einer allg. Verunsicherung über die Zahlungsfähigkeit europäischer Staaten auch zu erheblichen Größenordnungen führen.
Ob und wie die Regierungen und die Notenbanken auf eine weitere Ausbreitung der Krise reagieren, ist völlig offen.
- c. Die hohe Staatsverschuldung in allen bisher bedeutenden Industrie-Nationen führt zu einem hohen Interesse der Regierungen an:

- Niedrigen Zinsen (für die eigenen Schulden)
 - Überdurchschnittlichen Inflationsraten
- Dadurch bauen sich automatisch die realen Staatsschulden ab, die so genannte kalte Progression erhöht die Steuereinnahmen und tendenziell wirkt Inflation zumindest für eine gewisse Zeit und bei nicht all zu hohen Raten wirtschaftsstimulierend.

Die Notenbankpolitik ist mehr oder weniger direkt von den Regierungen bestimmt. Selbst die formalrechtlich sehr unabhängige EZB hat mit dem umfangreichen Ankauf von Staatsanleihen, die Stabilisierung von Renditen und Anleihenkursen höher gewichtet als die Inflationsbekämpfung.

Folgt man diesem Argument, dass es den Regierungen gelingt, mit den Notenbanken ihre Interessen an niedrigeren Zinsen und überdurchschnittlichen Inflationsraten durchzusetzen, könnten die Zinsen längere Zeit sehr niedrig bleiben (trotz Inflation).

- d. Konjunkturen sind ihrem Wesen nach zyklisch, d. h. nach der derzeitigen Boom-Phase wäre eine Konjunkturverschlechterung, z. B. in den Jahren 2012 bis 2014 nicht unwahrscheinlich.

Zeitpunkt und Stärke dieses Rückgangs kann natürlich niemand voraussehen. Bei Rückgang der Konjunktur und damit Erhöhung der Arbeitslosigkeit und sinkender bzw. nicht mehr so schnell steigender Einkommen, würde auch die Konsumnachfrage rückläufig sein. Konsumentenkredite würden weniger in Anspruch genommen. Nachfrageimpulse für die Industrie blieben aus.

Die Unternehmen werden wegen der verschlechterten Absatzmöglichkeiten weniger investieren und damit weniger Kredite aufnehmen.

Eine konjunkturelle Abschwächung ist i. d. R. das Signal für die Notenbanken, Leitzinsen zu senken und Geldmengen zu erhöhen, um die Wirtschaft zu stimulieren. Hierzu werden die Notenbanken nach allen Erfahrungen auch von Regierungen gedrängt werden.

Bei einem weiteren sehr starken Wirtschaftsaufschwung ist nicht auszuschließen, dass die kurzfristigen Zinsen sogar die langfristigen übersteigen (inverse Zinsstruktur).

Auf der anderen Seite ist eine derartige Situation nach den Erfahrungen der Vergangenheit wahrscheinlich nur vorübergehender Natur und ein neues Konjunkturtief mit niedrigeren Zinsen ist wahrscheinlich.

Grundsätzlich ist noch anzumerken, dass variable Kurzfristzinsen natürlich deutlich schwanken und das Gefühl von Unsicherheit geben im Vergleich zu langfristigen Zinsfestschreibungen. Oft werden hier die Begriffe Berechenbarkeit mit Sicherheit und Vorteilhaftigkeit verwechselt. Die Berechenbarkeit einer langfristigen Festschreibung wird i. d. R. teuer erkaufte. Bei langfristigem Durchschnitt gilt meist die normale Zinsstruktur und nicht die inverse, d.h. die kurzfristigen Zinsen sind günstiger als die langfristigen, zumindest ist dies in der Vergangenheit überwiegend so gewesen.

Auch ein Deflationsszenario mit einer Null-Zins-Politik, wie es in der bisher zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt, in Japan, seit 20 Jahren zu beobachten ist, wurde in den letzten 2 Jahren auch für Europa immer wieder diskutiert. Tritt aber in den letzten Monaten eher in den Hintergrund.

Selbst vorübergehende Phasen inverser Zinsstrukturen dürften im nächsten Konjunkturtief wieder vorbei sein und dann – wenn man dies überhaupt will – die Möglichkeit einer Festschreibung bieten.

Es gibt eine Vielzahl von Pro- und Kontra-Argumenten für die Zinsfestschreibung oder für die weitere Nutzung der günstigen variablen Konditionen.

Aufgrund der oben dargestellten Argumente vertritt die Verwaltung eher die Auffassung, die derzeit variabel geführten Investitions-Darlehen in Höhe von insgesamt 25.662.305,01 € vorerst nicht in ein langfristiges Kapitaldarlehen umzuwandeln.

Die Aktivitäten am Finanzmarkt werden weiterhin beobachtet und den Ratsfraktionen mitgeteilt, so dass die Möglichkeit besteht, die Initiative zu einer Zinsfestschreibung auch von hier aus zu ergreifen.

6. Förderung von Abwassermaßnahmen durch die NRW-Bank:

Eine Überprüfung des von der NRW-Bank aufgelegten Programms zur Förderung von Abwassermaßnahmen zu besonders günstigen Konditionen hat nach Rücksprache mit Herrn Fachbereichsleiter Braun zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Verwaltung hat ein Fremdwassersanierungskonzept erstellt und dazu als ersten Schritt ein Messprogramm durchgeführt. Die folgenden Ausschüsse haben sich in den letzten zwei Jahren mit der Materie beschäftigt:

09.04.2008 BVA: Vergabe Ing.-Leistungen FW-Konzept Stufe 1 (Grundlagen, Förderantrag)

30.06.2010 BVA: Vergabe FW-Konzept Stufe 2 (Messprogramm)

13.07.2010 HA: Mittelbereitstellung FW-Konzept Stufe 2 (Messprogramm)

Hierzu wurde ein 50%iger Zuschuss bei der NRW Bank aus dem Investitionsprogramm Abwasser NRW-kommunal- beantragt und bereits bewilligt. Der Förderantrag wurde am 13.02.2009 bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Der Zuschuss wurde bewilligt am 12.04.2010. Nach der vorgenannten Vergabe und der Mittelbereitstellung wurde mit dem Messprogramm im Oktober 2010 begonnen. Es läuft über einen Zeitraum von einem Jahr.

Das Messprogramm ist Voraussetzung für die Ermittlung von Fremdwasserschwerpunktgebieten, die wiederum Voraussetzung für Sanierungsmaßnahmen und deren Bezuschussung ist. Im Moment besteht noch keine Basis für eine weitere Förderung aus dem obigen Investitionsprogramm der NRW-Bank „Fremdwasserbeseitigung“. Nach Abschluss des Messprogramms und Festlegung der Fremdwasserschwerpunktgebiete wird die Tiefbau-Verwaltung das Thema wieder aufgreifen.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer